MITTEILUNGSBLATT
DER SAARLÄNDISCHEN ZAHNÄRZTE

Herausgegeben von den zahnärztlichen Standesorganisationen
Puccinistraße 2 - 66119 Saarbrücken - Haus der Zahnärzte - Telefon: (0681) 58 60 8-0
Postanschrift: Postfach 10 16 61 - 66016 Saarbrücken
✉ service@kzv-saarland.de
✉ mail@zaek-saar.de

Nr. 14/2025 vom 11. Dezember 2025

I N H A L T S A N G A B E

C. MITTEILUNGEN DER KASSENZAHNÄRZTLICHEN VEREINIGUNG SAARLAND 2

1. Punktwert Zahnersatz 2026 2
2. Leistungs- und Preisverzeichnis für zahntechnische Leistungen im Rahmen der vertragszahnärztlichen Versorgung im Saarland - BEL II - ab 01.01.2026 2
3. ePA | Online-Fortbildung der KZBV 2
4. Beschäftigung von zahnärztlichem Personal 3
5. Prüfung der Betriebs-, Wirtschafts- und Rechnungsführung unter Einschluss des Jahresabschlusses 2024 durch die Prüfstelle der KZBV | Entlastung des Vorstands 5
6. Vorankündigung für das Jahr 2026 | Online-Fortbildung ZE: „Die verschiedenen Prothesenarten bei reduziertem Restgebiss und ihre Abrechnung“ 5

C. Mitteilungen der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Saarland

1. Punktwert Zahnersatz 2026

Zwischen der KZBV und dem GKV-Spitzenverband wurde der Punktwert für Zahnersatz für das Jahr 2026 vereinbart. Gegenüber dem aktuellen Wert erhöht sich der Punktwert um 4,78 % und beträgt nunmehr

1,1844 Euro.

Dieser Punktwert ist bei allen Heil- und Kostenplänen anzusetzen, die ab dem 01.01.2026 ausgestellt werden.

ⓘ Eine aktualisierte Punktwertübersicht stellen wir Ihnen in Kürze zur Verfügung.

ⓘ Das **KZBV-Abrechnungsmodul** wurde auf die **Version 7.4** angepasst!

2. Leistungs- und Preisverzeichnis für zahntechnische Leistungen im Rahmen der vertragszahnärztlichen Versorgung im Saarland - BEL II - ab 01.01.2026

Die Zahntechniker-Innung des Saarlandes und die Verbände der Krankenkassen im Saarland haben noch keine Anschlussvereinbarung für die ab 01.Januar 2026 geltenden Höchstpreise für gewerbliche und praxiseigene Laboratorien – BEL II – getroffen. Somit gilt das Leistungs-/ Preisverzeichnis 2025 mit den linear erhöhten Basispreisen für die Übergangszeit bis zum Abschluss einer neuen Vereinbarung weiter.

Sobald uns die Verhandlungsergebnisse für 2026 vorliegen, werden wir Sie umgehend informieren.

3. ePA | Online-Fortbildung der KZBV

Um den Zahnarztpraxen eine weitere Möglichkeit zur Information über den Einsatz der ePA im Praxisalltag zu bieten, hat die KZBV in Ergänzung zu den bestehenden Infomaterialien unter

https://www.kzbv.de/zahnaerzte/digitales/elektronische-patientenakte-epa/

eine Online-Fortbildung zur ePA erstellt. In Form eines Lernvideos können sich Zahnarztpraxen kompakt und zielgerichtet zur ePA informieren und dabei Fortbildungspunkte sammeln. Auf zm-online steht das Fortbildungsangebot unter

www.zm-online.de/artikel/2025/zm-2025-23-24/machen-sie-eine-fortbildung-zur-epa-online

zur Verfügung.

Neben dem praktischen Nutzen für den Umgang mit der ePA können insgesamt 2 CME-Punkte erworben werden, wenn die begleitenden Multiple-Choice-Fragen korrekt beantwortet werden.

4. Beschäftigung von zahnärztlichem Personal

Aus gegebenem Anlass möchten wir auf die Wichtigkeit der Genehmigung der Beschäftigung von Assistenten bzw. angestellten Zahnärzten hinweisen.

a) Rechtliche Grundlagen

Nach § 3 Abs. 3 der Zahnärzte-ZV gilt:

- ⓘ Die Beschäftigung eines Assistenten bedarf der Genehmigung durch die zuständige Kassenzahnärztliche Vereinigung.
- ⓘ Für angestellte Zahnärzte gilt: Die Aufnahme in das Zahnarztregister sowie die vorherige Genehmigung durch den Zulassungsausschuss sind Voraussetzung für die Beschäftigung.

b) Was bedeutet das für Ihre Praxis?

Im Vorfeld beantragen: Bevor Sie eine Assistentin / einen Assistenten oder eine angestellte Zahnärztin / einen angestellten Zahnarzt beschäftigen, müssen Sie die Genehmigung einholen. Ohne diese Genehmigung darf nicht begonnen werden. Für angestellte Zahnärzte liegt die Zuständigkeit beim Zulassungsausschuss der Zahnärzte und bei Assistenten bei der KZV Saarland. Entsprechende Antragsformulare finden Sie auf unserer Internetseite. Rückwirkende Genehmigungen können nicht erteilt werden.

Zeitliche Befristung beachten: Häufig ist die Genehmigung befristet. Eine Überschreitung oder Änderung ohne Genehmigung kann problematisch sein (z. B. Stundenumfang steigt).

Verlängerung rechtzeitig beantragen: Läuft die Genehmigung aus, so muss rechtzeitig eine Verlängerung beantragt werden – eine Beschäftigung über das Ende der Genehmigung hinaus ohne neue Genehmigung ist nicht zulässig.

Änderungen melden: Änderungen im Umfang der Tätigkeit (z. B. Vollzeit → Teilzeit, Arbeitszeit-Erhöhung) sind regelmäßig genehmigungspflichtig.

c) Konsequenzen bei Nichtbeachtung

Die Beschäftigung von Assistentinnen/Assistenten oder angestellten Zahnärztinnen/Zahnärzten ohne die erforderliche vorherige Genehmigung kann schwerwiegende Folgen haben:

Für die Praxis

Neben der sachlich-rechnerischen Berichtigung und möglichen disziplinarischen Maßnahmen besteht ein deutlich erhöhtes Risiko, dass die Abrechnung der von nicht genehmigten zahnärztlichen Mitarbeitern erbrachten Leistungen den **Tatbestand des Abrechnungsbetrugs** erfüllen kann.

ⓘ **Da in solchen Fällen Leistungen gegenüber den Kassenzahnärztlichen Vereinigungen abgerechnet werden, obwohl deren Erbringung mangels Genehmigung nicht zulässig war, kann dies strafrechtliche Ermittlungen nach sich ziehen.**

Für den angestellten Zahnarzt bzw. den Assistenten

Es können Probleme bei der Anrechnung der Tätigkeitszeiten entstehen, insbesondere für das Zahnarztregister oder spätere Zulassungsverfahren. Auch persönliche haftungs- oder berufsrechtliche Konsequenzen sind möglich.

d) Tipps für Ihre Praxisorganisation

ⓘ Prüfen Sie vor Arbeitsaufnahme, ob ein Genehmigungsbescheid des Zulassungsausschusses bzw. der KZV Saarland vorliegt.

ⓘ Legen Sie einen internen Prozess fest, der laufend überwacht, ob Genehmigungen befristet sind und wann eine Verlängerung erforderlich ist.

ⓘ Erfassen Sie alle genehmigten Arbeitsverhältnisse mit Datum, Umfang und befristeter Dauer.

ⓘ Achten Sie darauf, dass Änderungen im Arbeitsverhältnis (z. B. Stundenumfang) vorher mit der Geschäftsstelle des Zulassungsausschuss abgestimmt werden.

ⓘ Führen Sie eine Checkliste, die zu Beginn jeder Beschäftigung den Antrag und den Genehmigungsbescheid dokumentiert.

e) Fazit

Die Beschäftigung von Assistentinnen/Assistenten sowie angestellten Zahnärztinnen/Zahnärzten in Vertragszahnarztpraxen setzt zwingend eine vorherige Genehmigung durch den zuständigen Zulassungsausschuss bzw. die Kassenzahnärztliche Vereinigung voraus. Ohne diese Genehmigung darf nicht begonnen werden. Gleichzeitig muss auf Befristungen und erforderliche Verlängerungen geachtet werden, um rechtliche Risiken für Ihre Praxis und für die Beschäftigten zu vermeiden.

Wir bitten Sie – im Interesse Ihrer Praxis und Ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter – dies aufmerksam zu prüfen und bestehenden Regelungen strikt zu folgen.

Bei Fragen oder Unsicherheiten stehen wir gerne zur Verfügung.

zulassung@kzv-saarland.de

5. Prüfung der Betriebs-, Wirtschafts- und Rechnungsführung unter Einschluss des Jahresabschlusses 2024 durch die Prüfstelle der KZBV | Entlastung des Vorstands

Die Prüfung der Betriebs-, Wirtschafts- und Rechnungsführung der KZVS für das Geschäftsjahr 2024 durch die Prüfstelle der KZBV ist abgeschlossen worden. Die Prüfung erfolgte in der Zeit vom 15.09.2025 bis zum 03.11.2025.

Die Schlussformel des Berichts der Prüfstelle der KZBV für 2024 enthält folgende Empfehlung:

„Unter Berücksichtigung der im Bericht und im Rahmen der Prüfung benannten Empfehlungen und Hinweise hat die Prüfstelle keine Bedenken, wenn die Vertreterversammlung dem Vorstand die nach der Satzung vorgeschriebene Entlastung erteilt.“

Entsprechend der Empfehlung der Prüfstelle der KZBV erteilte die Vertreterversammlung in ihrer Sitzung am 26.11.2025 dem Vorstand für seine Geschäftsführung im Jahre 2024 und die Rechnungslegung zum 31.12.2024 Entlastung.

ⓘ Der Bericht der Prüfstelle für das Jahr 2024 liegt **ab 05. Januar 2026** gemäß § 18 Abs. 5 der Satzung für die Dauer von zwei Wochen in der Geschäftsstelle der KZVS zur Einsichtnahme offen.

6. Vorankündigung für das Jahr 2026 | Online-Fortbildung ZE: „Die verschiedenen Prothesenarten bei reduziertem Restgebiss und ihre Abrechnung“

Wir möchten Ihnen die verschiedenen Prothesenarten bei reduziertem Restgebiss und ihre Abrechnung gern in Form von Online-Fortbildungen für die ZFA darstellen.

ⓘ Für diese Online-Info-Veranstaltungen sind die zwei folgenden Termine vorgesehen:

Mittwoch, 25.02.2026, 14.00 Uhr
Freitag, 06.03.2026, 13.00 Uhr

Für die Info-Veranstaltungen ist jeweils ca. eine Stunde vorgesehen.

ⓘ Die **Anmeldung** zu den Infoveranstaltungen wird mittels einer Online-Maske auf der Homepage der KZVS erfolgen. Wir werden Sie per Rund-Mail informieren, sobald diese Anmeldemaske in 2026 freigeschaltet ist.